

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Geltungsbereich

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der innoelectric AG (im Folgenden: „innoelectric“) bei Einkauf und Beschaffung von Lieferungen und/oder Leistungen durch innoelectric unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „AGB“). Diese gelten auch für alle zukünftigen Beauftragungen von Lieferungen und/oder Leistungen durch innoelectric, selbst wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich mit dem Lieferanten vereinbart wird.
2. Eigene Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, dass innoelectric diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eigene Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn innoelectric in Kenntnis dieser eine Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos beauftragt, ohne diesen erneut zu widersprechen.

II. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Qualitätssicherung

1. Bestellungen, Aufträge, Lieferabrufe, Verträge und Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen bedürfen stets der Textform.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der zwischen dem Lieferanten und innoelectric getroffenen Vereinbarungen und dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform. Zur Wahrung der Textform genügt die telekommunikative oder elektronische Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der vertragsändernden oder vertragsergänzenden Erklärung übermittelt wird.
3. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von innoelectric nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von innoelectric nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab deren Zugang an, ist innoelectric zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
5. Lieferabrufe im Rahmen von Mengenkontrakten werden verbindlich, wenn der Lieferant dem Abruf gegenüber innoelectric nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Zugang in Textform widerspricht.
6. Soweit die Bestellung der innoelectric auf die Lieferung von Waren gerichtet ist, ist wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und innoelectric stets die Qualitätssicherungsvereinbarung der innoelectric in aktueller Fassung, welche innoelectric dem Lieferanten zugleich mit ihrer Bestellung übermittelt. Ohne den Abschluss der Qualitätssicherungsvereinbarung kommt ein Vertrag über die Ausführung von Lieferungen zwischen dem Lieferanten und innoelectric nicht zustande.

III. Liefer- und Leistungsumfang, Ersatzteile, Subunternehmer

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und vom Lieferanten unter allen Umständen einzuhalten.
2. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese für innoelectric zumutbar sind oder innoelectric diesen ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen maßgeblichen Informationen, Daten und für die Verwendung seiner Lieferung bedeutsamen Umstände rechtzeitig vor Auftragsausführung bekannt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm von innoelectric zur Auftragsausführung übergebene Unterlagen auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit technischen und sonstigen Vorschriften zu überprüfen. Bedenken jeglicher Art hat der Lieferant innoelectric unverzüglich in Textform unter Angabe der für seine Bedenken ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen.
4. innoelectric ist berechtigt, vom Lieferanten auch nach Beauftragung die Änderung von Liefergegenständen in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen, sofern und soweit dies für ihn zumutbar ist. Über durch die Änderungen bedingte Mehr- oder Minder-

- kosten oder Anpassungen von Lieferterminen und -fristen verständigen sich der Lieferant und innoelectric einvernehmlich.
5. Bei Lieferung von Produktionsmaterial ist der Lieferant verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aus-führung der Lieferung eine Belieferung mit den Liefergegenständen und diesbezüglichen Ersatzteilen sicherzustellen.
6. Beinhaltet der Liefer- und Leistungsumfang Software zur Steuerung eines Liefergegenstandes räumt der Lieferant innoelectric ein einfaches, zeitlich und räumliches unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Die zulässige Nutzung der Software durch innoelectric schließt das Recht zu deren Vervielfältigung und Vergabe von Unterlizenzen ein. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Einräumung des vorgenannten Nutzungsrechtes an innoelectric keine Schutzrechte Dritter verletzt und stellt innoelectric von Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen einschließlich der Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei.
7. Der Lieferant ist zum Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der innoelectric berechtigt.

IV. Spezifikationen, Beistellung

1. An ihren technischen Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Prospekten, Zeichnungen und sonstigen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen behält sich innoelectric ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von innoelectric Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Von innoelectric beigestelltes Produktionsmaterial, Teile, Behälter oder Verpackungen bleiben ihr Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung solcher Beistellungen erhält innoelectric im Verhältnis der jeweiligen Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht - gleich aus welchem Grund - an den Beistellungen nicht zu.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nichts anders vereinbart, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 10 Banktagen nach Eingang der Rechnung des Lieferanten bei innoelectric unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 20 Banktagen ohne Abzug.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ihm gegenüber innoelectric zustehende Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der innoelectric oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Versandart, Verpackung und Gefahrübergang

1. Sofern der Lieferant und innoelectric keine anderslautende Vereinbarung treffen, gilt für alle Lieferungen des Lieferanten die Versandart „DDP“ („Delivered Duty Paid“ - Lieferung verzollt frei Bestimmungsort) gemäß ICC-Incoterms 2010 (abrufbar unter <http://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/>) als vereinbart. Der Bestimmungsort der Lieferung wird von innoelectric innerhalb ihrer jeweiligen Bestellung angegeben.
2. Sofern innoelectric zur Verpackung der Liefergegenstände keine besonderen Vorgaben trifft, sind diese vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken. Die Verpackung muss geeignet sein, Transportschäden auszuschließen. Im Übrigen hat der Lieferant über Einzelheiten der Verpackung der Lieferung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
3. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht erst nach Auslieferung der Liefergegenstände am vereinbarten Bestimmungsort und mit deren Annahme durch innoelectric auf diese über. Dies gilt entsprechend für die Direktbelieferung von Kunden der innoelectric; an die Annahme der

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Liefergegenstände durch innolectric tritt in diesem Fall deren Annahme durch den Kunden von innolectric.

4. Bei verfrühter Lieferung trägt der Lieferant etwaig entstehende Lagerkosten. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs während der Einlagerung der Liefergegenstände trägt der Lieferant.

VII. Export

1. Der Lieferant ist verpflichtet, innolectric über die Liefergegenstände betreffende Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes zu informieren. Sofern und soweit in diesem Zusammenhang Genehmigungspflichten bestehen, übermittelt der Lieferant vor der ersten Lieferung folgende Informationen an innolectric:

- Materialnummer,
 - Warenbeschreibung,
 - Anwendbare Ausfuhrlistennummern gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung sowie bei US-Waren einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
 - Handelspolitischer Warenursprung,
 - Statistische Warennummer (HS-Code),
 - Kontaktdaten eines Ansprechpartners zur Klärung von Rückfragen.
2. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, innolectric unaufgefordert und unverzüglich über Änderungen von Genehmigungspflichten hinsichtlich der Liefergegenstände aufgrund technischer, verordnungsordnungsrechtlicher oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Anordnungen zu unterrichten.

VIII. Untersuchung der Lieferung durch innolectric, Mängelanzeige

1. innolectric führt eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, sowie von außen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen durch.
2. Mängel im Sinne von Ziffer 1 wird innolectric gegenüber dem Lieferanten unverzüglich rügen. Im Übrigen rügt innolectric Mängel nach Entdeckung im Rahmen der Gegebenheiten ihres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

IX. Mängelhaftung des Lieferanten

Bei Mangelhaftigkeit eines Liefergegenstandes richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Bestehen hoher Schadensrisiken und/oder zur Aufrechterhaltung der eigenen Lieferfähigkeit gegenüber ihren Kunden ist innolectric berechtigt, die Nachbesserung nach vorheriger Information des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von hierzu beauftragten Dritten ausführen zu lassen. Der Lieferant hat innolectric die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
2. Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Anlieferung der Liefergegenstände am vereinbarten Bestimmungsort auftreten. Ist eine Abnahme von Liefergegenständen vereinbart, beginnt die Frist mit dem Datum der Abnahmeerklärung. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich diese Frist um denjenigen Zeitraum, in welchem der Liefergegenstand von innolectric oder deren Kunden nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens zwei Monate nach der Nacherfüllung durch den Lieferanten, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Lieferung an innolectric ein.
3. Bei Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen innolectric, die auf vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsmängeln beruhen, hat dieser innolectric vollumfänglich freizustellen. Der Lieferant hat innolectric ferner von Ansprüchen Dritter einschließlich Produkthaftungsansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten

Liefergegenstandes verursacht wurde. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen schließen die Kosten notwendiger Rechtsverteidigung der innolectric ein. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten unter der Voraussetzung, dass diesen ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, obliegt diesem der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

4. Bedingt die Fehler- oder Mangelhaftigkeit von Liefergegenständen eine Rückrufaktion, wird innolectric den Lieferanten hiervon unterrichten, sich mit diesem zur effizienten Durchführung der Rückrufaktion abstimmen und diesem die Möglichkeit zur Mitwirkung einräumen. Sofern der Lieferant die für die Rückrufaktion ursächliche Fehler- und Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände zu vertreten hat, hat er innolectric von den dieser durch die Rückrufaktion entstehenden Kosten vollumfänglich freizustellen.

X. Force Majeure, Lieferverhinderung

1. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Terrorakte („Höhere Gewalt“) befreien den Lieferanten und innolectric für die Dauer der Ereignisse von den Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich und umfassend über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt zu informieren und alles Zumutbare zu unternehmen, um die nachteiligen Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Die betroffene Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich über das Ende eines Falls höherer Gewalt zu unterrichten.
2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung des Lieferanten ist innolectric berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, innolectric bei der Übertragung der Produktion des Liefergegenstandes auf innolectric oder einen von dieser benannten Dritten zu unterstützen. Dies schließt die Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen ein.

XI. Rücktritt, Kündigung

1. innolectric ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen gefährdet ist. Ein Rücktrittsrecht der innolectric besteht insbesondere bei:
 - Produktionseinstellung und/oder Einstellung der Kundenbelieferung,
 - Zahlungseinstellung des Lieferanten,
 - Eintritt drohender Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO oder sich abzeichnender Überschuldung des Lieferanten,
 - Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung,
 - Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse.
2. Bei Bestehen eines Dauerschuldverhältnisses zwischen dem Lieferanten und innolectric ist vorstehende Nr. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht der innolectric tritt.
3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, ist innolectric zum Rücktritt vom gesamten Vertrag nur berechtigt, wenn innolectric an der Teilleistung kein Interesse hat.
4. Sofern innolectric aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder diesen kündigt, hat der Lieferant innolectric den ihr hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

XII. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen aus und im Zusammenhang mit ihren vertraglichen Beziehungen bekannt

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

geworden sind und bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Sofern und soweit die Parteien Dritte (bspw. Vorlieferanten, Subunternehmer) zur Durchführung eines Vertrages hinzuziehen, ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen und Daten an diese nur zulässig, sofern diese Dritten vor Erhalt vertraulicher Informationen und Daten zu deren vertraulicher Behandlung entsprechend zur Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet wurden.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien fort.

2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht in diese nehmen können. Nach Beendigung ihrer vertraglichen Beziehungen haben beide Parteien die Ihnen von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger vollständig an diese zurück zu geben. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und innoelectric einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

2. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass innoelectric zum Zweck einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung im Einklang mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Datenschutzbestimmungen Daten erhebt und diese vollständig oder teilweise Dritten (bspw. Subunternehmern, Transportunternehmen, Versicherungen) übermittelt, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von innoelectric angegebene Ort, an welchen die Ware bestimmungsgemäß zu liefern ist bzw. an welchem die Leistung zu erbringen ist.

4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen innoelectric und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Bochum.

5. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den verbleibenden Bedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.